

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen:	526-boh-06404-24
Baugrundstück:	Bohmte, Zur Römerbrücke
Gemarkung:	Meyerhöfen
Flur:	19
Flurstück(e):	4

Der Antragsteller plant den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle für CCM und Getreide in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Meyerhöfen, Flur 19, Flurstück 4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 11.05.2010 wurde dem Antragsteller den Neubau eines Schweinemaststalles mit Abluftreinigungsanlage in der Gemeinde Bohmte genehmigt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Emissionen werden sich nicht relevant erhöhen und der Tierbestand wird nicht verändert. Durch die geschlossene Ausführung der Lagerhalle werden ggf. entstehende Staubemissionen auf ein Minimum begrenzt. Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Fläche können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da der Eingriffsort auf einem bereits durch diverse Gebäude bebauten landwirtschaftlich genutzten Hofgrundstück liegt. Es kommt zu keiner Neuversiegelung, da die geplante Lagerhalle im Bereich einer bereits versiegelten Siloplatte errichtet wird. Durch die Maßnahmen werden keine Gehölze oder Lebensräume entfernt. Zudem wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Für das Schutzgut Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich die geplante Lagerhalle in ein vorhandenes Gebäudeensemble einfügt und das Landschaftsbild zusätzlich durch Eingrünungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Ebenso können für das Schutzgut Boden aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Da die Maßnahme hauptsächlich auf bereits versiegelter Fläche erfolgt, ist eine Flächenneuversiegelung mit 54,8 m² als verhältnismäßig gering zu bewerten. Außerdem können für das Schutzgut Wasser erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, weil besonders geschützte Gebiete oder Objekte nicht betroffen sind, da sie am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind. Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, weil durch die vorhandene Bebauung keine großartige Sichtbeziehung zum Baudenkmal „Römerbrücke“ besteht. Zudem wird die geplante Lagerhalle nur geringfügig größer, als das an der Stelle vorhandene Fahrsilo. Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.12.2024
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Kuhnert